



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Wasserversorgung Herisau  
Kasernenstrasse 36  
9100 Herisau

**Dölf Biasotto**  
Regierungsrat

Herisau, 29. Juli 2021/PLu/RMa

## **Gemeinde Herisau: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze - Quellgebiet Tobelmüli der Wasserversorgung Herisau; Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **A. Sachverhalt**

1. Die Wasserversorgung Herisau stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Herisau sicher. Dafür werden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Herisau diverse Quellen genutzt. Nach Überprüfung sämtlicher Quelfassungen wurde die Schutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Kantonsgrenze an die Hand genommen. Während des Ausscheidungsverfahrens wurden die Quellen Kantonsgrenze 2014 saniert und neu gefasst.
2. Genutzt werden drei Quellen, welche seit der Sanierung separat in die neue Brunnenstube geleitet werden. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlage gewährleistet werden.
3. Die Quelfassungen Kantonsgrenze liegen auf Parz. Nr. 2778 (Grundeigentümer: Robert Bleiker jun., Baldenwil 2613, 9112 Schachen b. Herisau).
4. Die Wasserversorgung Herisau verfügt über die dinglichen Rechte an den zu schützenden Fassungsanlagen (Grunddienstbarkeitsvertrag vom 7. Mai 1960).
5. Die Fassung des Quellwassers erfolgt über drei Fassungsleitungen mit 15.85 m Länge (Fassung 326, gefasst in sandigem Kies; PE 100 / RC160/131), mit 28.20 m Länge (Fassung 327.1, Stollen – Länge 6.15 m; PE 100 / RC110/90) und mit 44.45 m Länge (Fassung 327.2, Stollen – Länge 11.20 m; PE 100 / RC110/90). Die mittlere Quellschüttung wird nach der Sanierung mit ca. 103 l/min angegeben. Damit kann rund 5 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Herisau (ca. 3'630 m<sup>3</sup>/Tag) abgedeckt werden.



6. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundwasserschutzzonen Kantonsgrenze wurden zusätzlich zu den Standardabklärungen Markierversuche durchgeführt. Am 16. April 2010 wurden die Grundwasserschutzzonen Kantonsgrenze dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht und durch das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 6. Mai 2011 beurteilt.
7. Auf eine Informationsveranstaltung wurde verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Wasserversorgung Herisau direkt informiert.
8. Am 15. September 2020 wurden die Schutzzonendossiers abschliessend angepasst und aktualisiert.
9. Der Gemeinderat Herisau genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze zuhanden der Planaufgabe am 12. Januar 2021.
10. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze erfolgte vom 22. Januar 2021 bis am 22. Februar 2021.
11. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Herisau sind beim Amt für Umwelt respektive beim Departement Bau und Volkswirtschaft keine Einsprachen eingegangen.
12. Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 hat die Gemeinde Herisau die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

13. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelfassungen Kantonsgrenze Nummern 326, 327.1 und 327.2:

*Quellenkataster 734.249-G1*

*Quellenkataster 734.249-G2*

Die zu schützenden Fassungsanlagen liegen auf dem Gemeindegebiet von Herisau.

14. Folgende Unterlagen wurden zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzzonenplan um die Quelfassungen Kantonsgrenze - Quellgebiet Tobelmüli vom 15. September 2020 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Kantonsgrenze - Quellgebiet Tobelmüli vom 15. September 2020
- hydrogeologischer Bericht vom 15. September 2020

### **B. Erwägungen**

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan um die Quelfassungen Kantonsgrenze der Wasserversorgung Herisau wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen bis am 15. September 2020 vorgenommenen Änderungen ausgearbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Kantonsgrenze der Wasserversorgung Herisau kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 31 des Schutzzonenreglements um die Quelfassungen Kantonsgrenze werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

### C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze Nummern 326, 327.1 und 327.2, Katasternummern 734.249-G1 und -G2 (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Herisau, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Herisau wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ergänzt.



3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kantonsgrenze, 734.249-G1 und -G2, werden aufgehoben.

4. Anmerkung im Grundbuch

5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Herisau, Kasernenstrasse 36, 9100 Herisau\*
- Grundbuchamt Herisau, Poststrasse 15, 9102 Herisau\*\*
- Gemeinderat Herisau\*
- Amt für Umwelt\*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **13. Aug. 2021**

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzzonendossier

- \* - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassungen Kantonsgrenze mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Kantonsgrenze mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht

- \*\* - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassungen Kantonsgrenze mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Kantonsgrenze mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Herisau

Ø DBV, PLu